

Anlage 1

Anleitung zur Durchführung von Holzkontrollen

Artenschutzrechtlich relevante Regelungen

Rechtsgrundlagen und Vollzug

a) Allgemeines

Zur Zeit unterliegen ca. 40 Holzarten den internationalen Artenschutzregelungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES), das in der Europäischen Union durch die Verordnungen (EG) Nr. 338/97 (EG-VO) und 865/2006 (DVO) umgesetzt wird. Die DVO wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 100/2008 am 25. Februar 2008 in einigen wesentlichen Punkten geändert bzw. ergänzt.

Aufgrund der direkten Einfuhren in die Europäische Union und bereits vorgenommenen Kontrollen des Holzhandels in Deutschland soll der Focus der Kontrollen auf folgende Arten gerichtet werden:

1. *Dalbergia nigra* – Brasilianisches Rosenholz, Rio Palisander
Schutz: seit 20.07.1992 in Anh. I CITES; seit 01.06.1997 in Anh. A EG-VO
2. *Gonystylus* spp. - Ramin
Schutz: ab 05.08.2001 in Anh. III CITES und in Anh. C EG-VO
seit 12.01.2005 in Anhang II CITES, seit 12.08.2005 in Anh. B EG-VO
3. *Swietenia macrophylla* (Amerikanisches Mahagoni)
Schutz: ab 16.11.1995 in Anh. III CITES; ab 01.06.1997 in Anhang C EG-VO
seit 15.11.2003 in Anhang II CITES und Anhang B EG-VO
4. *Swietenia mahagoni* (Echtes Mahagoni)
Schutz: seit 20.07.1992 in Anh. II CITES; seit 1.6.1997 in Anh. B EG-VO
5. *Guaiaacum* spp. (Pockholz)
Schutz: seit 13.02.2003 in Anh. II CITES; seit 30.08.2003 in Anh. B EG-VO
nur *Guaiaacum officinale*
seit 11.06.1992 in Anh. II CITES; seit 01.06.1997 in Anh. B EG-VO
nur *Guaiaacum sanctum*
seit 01.07.1975 Anh. II CITES (nur Holz); seit 01.08.1985 Anh. II CITES (alle Teile und Erzeugnisse); seit 01.06.1997 in Anh. B EG-VO
6. *Pericopsis elata* (Afrormosia)
Schutz: seit 20.07.1992 in Anh. II CITES; seit 1.6.1997 in Anh. B EG-VO
7. *Bulnesia sarmientoi*
Schutz: ab 12.02.2008 in Anh. III CITES; ab 11.04.2008 in Anh. B EG-VO
seit 23.06.2010 in Anhang II CITES, seit 15.08.2010 in Anhang B EG-VO

Spezifische Angaben zu diesen Holzarten finden Sie in den Artensteckbriefen.

Aufgrund des aktuellen Schutzstatus gelten die hier aufgeführten Arten als besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 a) BNatSchG), die unter 1. aufgeführte Art ist darüber hinaus auch eine streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 a) BNatSchG).

b) Einfuhrregelungen

Exemplare (hier Fußnotenregelungen bei den Artensteckbriefen beachten) der in den Anhängen A und B der EG-VO aufgeführten Arten dürfen in die Europäische Union nur eingeführt werden, wenn die zuständige Behörde vor der Einfuhr eine Einfuhrgenehmigung gem. Art. 4 Abs. 1 oder 2 EG-VO erteilt hat. Für Exemplare von *Gonystylus* spp. und *Swietenia macrophylla* ist zu beachten, dass für den Zeitraum der Anhang C-Listung keine Einfuhrgenehmigungen, sondern Einfuhrmeldungen gem. Art. 4 Abs. 3 EG-VO erforderlich waren (siehe auch e) Form und Inhalt der Nachweisführung)

c) Vermarktungsverbot

Exemplare der in den Anhängen A und B der EG-VO aufgeführten Arten unterliegen dem Vermarktungsverbot des Art. 8 EG-VO. Dieses Verbot umfasst den Kauf und Verkauf, alle vorbereitenden Handlungen sowie die Verwendung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken. Vermieten, Tausch, Austausch und sinnverwandte Begriffe sind dem Kauf oder Verkauf gleichgestellt.

Vermarktungsregelungen für Anh. A-Arten

Die Vermarktung von Exemplaren von Arten des Anh. A EG-VO ist grundsätzlich verboten. Sie ist nur zulässig, wenn die örtlich zuständige Behörde vor der Vermarktung eine Ausnahme gem. Art. 8 Abs. 3 EG-VO erteilt hat. Diese Ausnahme ist formgebunden mit der EG-Bescheinigung zu erteilen. Diese Bescheinigung kann als exemplarbezogenes Dokument, das für die mehrfache Vermarktung gültig ist, erteilt werden, wenn die darin bescheinigten Exemplare

- vor der Aufnahme in die höchste Schutzstufe in die EU eingeführt oder in der EU erworben wurden (Art. 8 Abs. 3 a) EG-VO)

Wird die Ausnahme vom Vermarktungsverbot auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 3 c), e) oder g) EG-VO erteilt, ist diese Ausnahme in jedem Fall inhaberbezogen. Sie wird ungültig, wenn die Angaben in Feld 1 der Bescheinigung nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen (Art. 11 Abs. 4 DVO).

Vermarktungsregelungen für Anh. B-Arten

Diese Arten unterliegen grundsätzlich ebenfalls dem EU-rechtlichen Vermarktungsverbot. Die Vermarktung ist jedoch zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Exemplare legal in der EU erworben oder legal in die EU eingeführt wurden. Die Erteilung einer formalen behördlichen Bescheinigung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Prüfung der Nachweise unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die Behörden.

d) Nachweispflicht

Der Besitzer oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Exemplare ausübt, unterliegt der Nachweispflicht nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dabei gilt der Grundsatz der „Umkehr der Beweislast“, d.h. der Besitzer muss gegenüber der Vollzugsbehörde belegen können, dass er sich zu Recht auf eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten beruft. Wurde Holz von Anhang-A Arten gekauft, ist der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs durch die EG-Bescheinigung zu führen (§ 46 Abs. 3 BNatSchG). In anderen Fällen gilt auch hier der Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch die Behörde.

e) Form und Inhalt der Nachweisführung

Beim Erwerb innerhalb der Europäischen Union ist ein formaler behördlicher Nachweis, die Bescheinigung, nur noch für die Arten des Anh. A EG-VO vorgeschrieben. Diese Bescheinigung dient auch als Nachweis des rechtmäßigen Besitzes gem. § 46 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BNatSchG.

Die Verpflichtung, für Arten des Anhangs B, behördliche Bescheinigungen als Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs vorzulegen, ist entfallen. Trotzdem ist der Händler verpflichtet nachzuweisen, dass die Exemplare gemäß den Rechtsvorschriften über die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in der EU erworben oder in diese eingeführt wurden (Beweislastumkehr).

Wie der Nachweis im Einzelnen geführt werden kann, ist weder in der EG-VO noch im BNatSchG festgelegt worden. Es gilt der Grundsatz der freien Beweisführung. Welche Nachweise anerkannt werden können, ist in den Vollzugshinweisen zum Artenschutzrecht (http://www.bfn.de/0305_vollzugshinweise.html) unter Kapitel 14.3 beispielhaft ausgeführt.

Für Vorerwerbsexemplare muss der Nachweis des Erwerbs vor dem Datum der ersten Unterschutzstellung erbracht werden.

Wurden die Exemplare nach Unterschutzstellung der jeweiligen Art eingeführt oder in der EU erworben, muss anhand des Nachweises eine Rückverfolgung zum Einfuhrdokument möglich sein (Kapitel 14.3 der Vollzugshinweise). Für *Gonystylus* spp. und *Swietenia macrophylla* ist zu beachten, dass für den Zeitraum der Anhang C Listung (Daten siehe Seite 1 "Allgemeines") keine Einfuhrgenehmigungen, sondern Einfuhrmeldungen als Nachweise der rechtmäßigen Einfuhr gelten. Wenn der Händler nicht der Direktimporteure war, muss die Handelskette vom Direktimporteure zum Händler nachvollziehbar sein.

f) Buchführung

Wer auf Gewinnerzielung ausgerichtet (gewerbsmäßig) Exemplare geschützter Arten erwirbt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, ein artenschutzrechtliches Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu führen (§ 6 BArtSchV). In diesem Buch sind tagesaktuell Angaben zum Zu- und Abgang einzutragen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch die Informationen über die Bezugsquelle und den Empfänger der Exemplare unter Angabe der genauen Daten.

g) Ablauf der Kontrolle

Die bei diesem Kontrollschwerpunkt zu untersuchenden Holzarten sollten prioritär in den Bereichen kontrolliert werden, die in den Artensteckbriefen genannt sind. Dazu sollte bitte jede Vollzugsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich überprüfen / recherchieren, ob es entsprechende Branchen gibt (z. B. Rahmenbauer, Leisten- oder Furnierhersteller).

Über Internetrecherche können evtl. Informationen über die verwendeten Hölzer / Holzprodukte in Erfahrung gebracht werden. In der Regel wird es darüber allerdings keine genauen Informationen geben.

Sollte es im Internet Angaben zu einer verwendeten Holzart geben, empfiehlt es sich, diese Seiten auszudrucken und zur Kontrolle mitzunehmen (wichtig in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe t der EG-VO).

Findet man keinerlei Angaben zu verwendeten CITES-Hölzern, sollte dennoch – bevorzugt Firmen / Verarbeiter / Hersteller, die mit tropischen Hölzern arbeiten – stichprobenartig entsprechende Branchen kontrolliert werden (vergleichbar zu Routinekontrollen von Zoogeschäften!).

Die Kontrolle sollte bitte unangemeldet und vor Ort durchgeführt werden (auf keinen Fall telefonische Abfrage über den Handel mit CITES-Hölzern!). In der Regel wird es von Vorteil sein, einen holzkundigen Experten (s. a. Expertenliste) zur Kontrolle mitzunehmen. Allerdings muss vor einer Begutachtung durch Dritte geklärt werden, ob dadurch Kosten entstehen. Ansonsten besteht die Möglichkeit, sich vorab über das Aussehen und die Bestimmung der Hölzer (s. Artensteckbriefe) zu informieren. Gelegentlich findet man auch an den Hölzern Angaben zur Holzart.

Unabhängig von der Auskunft der Firma etc. über die Verwendung bzw. Nicht-Verwendung von CITES-Hölzern sollten die Verkaufsräume und die Lagerbestände begutachtet werden.

Für Verdachtsfälle können die erforderlichen Untersuchungen mit Hilfe der „CITESwoodID“ vorgenommen werden.

Folgende technische Hilfsmittel werden dann benötigt:

Einmal-Handschuhe

"CITESwoodID"

Lupe

scharfes Messer für Probenentnahmen (Cutter-Messer)

Besteht an keiner Stelle des Exemplars die Möglichkeit, das Holz makroskopisch zu untersuchen, ohne es weitgehend zu beschädigen, und liegen nur vage Vermutungen über die Ver-

wertung eines CITES-Holzes vor, sollte dennoch zur abschließenden Klärung erfragt / verhandelt werden, ein Probstück zur Untersuchung zu erhalten.

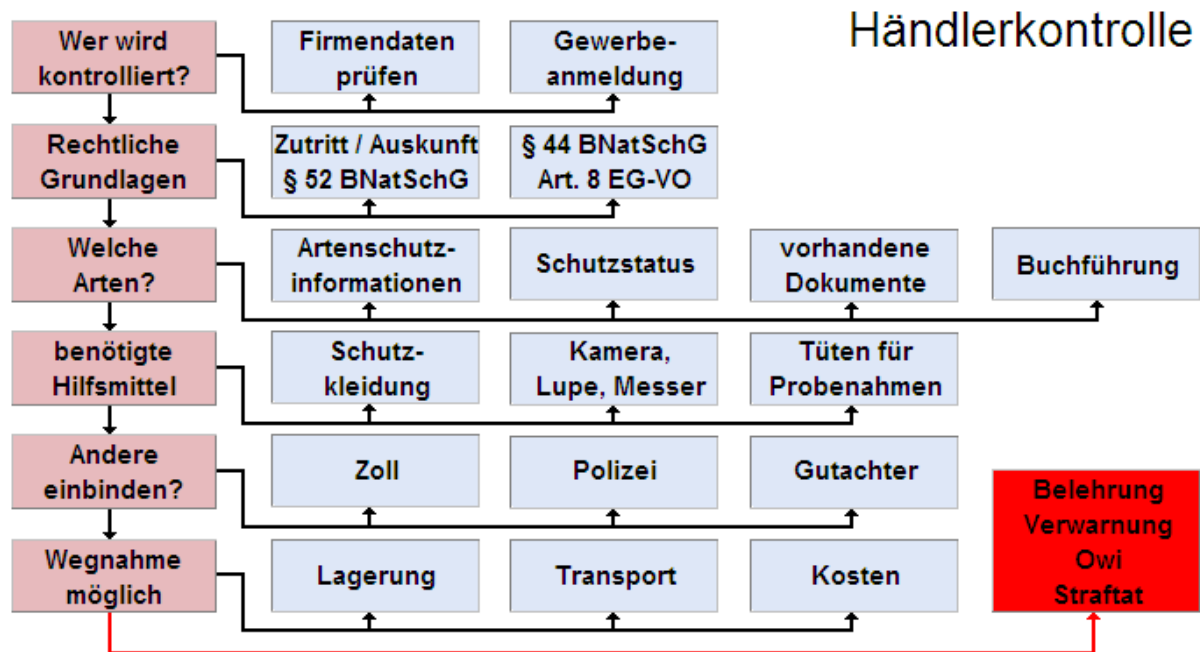
Werden CITES-Hölzer gehandelt oder verarbeitet, sind die aufgefundenen Bestände mit der Buchführung (notfalls auch mit der normalen Finanzbuchhaltung, falls keine Buchführung gemäß BArtSchV vorliegt) zu vergleichen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Als Nachweise gelten Kopien der Einfuhrgenehmigungen (bzw. Einfuhrmeldungen, wenn die Arten zum Zeitpunkt der Einfuhr in Anhang C der VO(EG) Nr. 338/97 standen) und die dazugehörigen Lieferscheine / Rechnungen vom Einführer bis zum Betroffenen (Darlegung der kompletten Handelskette im Rahmen der Nämlichkeitssicherung). Anstelle der genannten Kopien können auch die separaten Angaben zu den Dokumenten akzeptiert werden (siehe Kapitel 14.3.1 Vollzugshinweise), wenn sie vom BfN bestätigt worden sind. **Nur die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung/Einfuhrmeldung bzw. die Angabe der Daten darüber reicht nicht aus (außer es handelt sich um den Direktimporteur).**

Kann die Kopie der Einfuhrgenehmigung/Einfuhrmeldung nicht vorgelegt bzw. können keine Angaben zu den Daten dieser Dokumente gemacht werden, sollten die Exemplare beschlagnahmt werden. Die Vorlage aller notwendigen Rechnungen / Lieferscheine (s. o.) kann evtl. nicht sofort erfolgen, wenn das Holz über mehrere Händler vermarktet wurde. Die Darlegung dieser Handelskette kann aber innerhalb von 2 bis max. drei Tagen erfolgen. Wird dafür längere Zeit in Anspruch genommen, empfiehlt es sich, auch bei Vorlage von Kopien der Einfuhrgenehmigung/Einfuhrmeldung bzw. der Angabe der entsprechenden Daten die Exemplare bis zur vollständigen Aufklärung der Handelskette zu beschlagnahmen. Ob die Exemplare mitgenommen oder belassen werden, muss in jedem Einzelfall und nach Möglichkeit abgewogen werden (vor der Kontrolle vorsichtshalber nach Transport- und Unterstellmöglichkeiten erkundigen). Sollte das Holz im Falle einer Beschlagnahme belassen werden, bitte unbedingt die Menge erfassen und auf den Verstrickungsbruch hinweisen. Mittels vorbereiteter Adressaufkleber „Beschlagnahmt am ..., Behördenname, Anschrift, Unterschrift des Sachbearbeiters und Siegel können im Bedarfsfall die beschlagnahmten Exemplare versiegelt werden.

An Beschlagnahmeformulare denken.

Die Ergebnisse der jeweiligen Kontrolle sind bitte in die Excel-Tabelle "Kontrollschwerpunkt Holz" einzutragen. Wenn keine Exemplare geschützter Arten aufgefunden werden, ist das als "0-Ergebnis" ebenfalls in der genannten Tabelle zu vermerken. Wichtig ist die Erfassung von Nachweisdokumenten mit Nummer der Genehmigung, ausstellende Behörde, eingeführte Menge, Einfuhrdatum. Die Daten der Nachweisdokumente werden vom BfN in einem Register zusammengeführt, um mehrfache Nutzungen derselben Dokumente überprüfen zu können.

Die ausgefüllten Tabellen sind nach Ablauf des Kontrollschwerpunktes elektronisch an Frau Scharmann (Annette.Scharmann@senstadt.berlin.de) zu übersenden. Anhand dieser Daten wird dann ein umfassender Schlussbericht vom UAK Holzvollzug zusammengestellt. Als Anlage zur Tabelle bitte auch die Kopien der vorgelegten Einfuhrgenehmigungen / Einfuhrmeldungen übersenden.



h) Beschlagnahme und Einziehung:

Die Grundlagen für Beschlagnahmen und Einziehungen können den "Vollzugshinweisen zum Artenschutzrecht" entnommen werden. Die vollständige Fassung steht auf der Homepage des BfN zur Verfügung (http://www.bfn.de/0305_cites.html , Download am rechten Rand der Seite).

i) Ahndung

1. Einfuhr von Arten des Anh. A EG-VO ohne Einfuhrgenehmigung (Art. 4 Abs. 1 EG-VO): Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG; handelt der Täter vorsätzlich, besteht der Verdacht einer Straftat nach § 71 Abs. 2, ggf. i.V.m. Abs. 3 oder 4 BNatSchG.
2. Einfuhr von Arten des Anh. B EG-VO ohne Einfuhrgenehmigung (Art. 4 Abs. 2 EG-VO): Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG; handelt der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, besteht der Verdacht einer Straftat nach § 71 Abs. 1 BNatSchG.
3. Vermarktung von Arten des Anh. A EG-VO ohne Bescheinigung (Art. 8 Abs. 1 EG-VO) Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG; handelt der Täter vorsätzlich, besteht der Verdacht einer Straftat nach § 71 Abs. 2, ggf. i.V.m. Abs. 3 und 4 BNatSchG.
4. Vermarktung von Arten des Anh. B EG-VO ohne Nachweis des legalen Erwerbs oder der legalen Einfuhr (Art. 8 Abs. 5 EG-VO): Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG; handelt der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, besteht der Verdacht einer Straftat nach § 71 Abs. 1 BNatSchG.
5. Nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft (§ 52 Abs. 1 BNatSchG): Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 24 BNatSchG

6. Mangelnde Kooperation bei der Überprüfung sowie nicht, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage der geschäftlichen Unterlagen (§ 52 Abs. 2 S. 2 BNatSchG):
Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 25 BNatSchG

7. Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geführtes Aufnahme- und Auslieferungsbuch (§ 6 Abs. 1 S. 1 BArtSchV):
Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 27 c) BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 2 BArtSchV

8. Nicht oder nicht rechtzeitiges Aushändigen des Aufnahme- und Auslieferungsbuchs (§ 6 Abs. 3 BArtSchV):
Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 27 c) BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BArtSchV

9. Fehlende Aufbewahrung des Aufnahme- und Auslieferungsbuchs (§ 6 Abs. 4 S. 1 BArtSchV):
Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 27 c) BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BArtSchV

Im Rahmen der Ahndung der Ordnungswidrigkeit kann die Bußgeldhöhe in den vier erstgenannten Fällen bis zu 50.000 EUR, in den anderen Fällen bis zu 10.000 EUR betragen.